

Krankenversicherung **Anmeldeformular für die individuelle Prämienverbilligung 2022 für Grenzgänger**

Was müssen Sie mit dem Anmeldeformular tun?

- Füllen Sie die Personalien aller Familienmitglieder aus, für die gemeinsam ein Antrag gestellt wird. Kinder die im Jahr 2022 zur Welt gekommen sind, dürfen nicht aufgeführt werden.
- Füllen Sie die Angaben zu Ihrem Einkommen und Ihrem Vermögen aus.
- Wenn eine Auszahlung an die Krankenkasse nicht möglich ist, wird die Prämienverbilligung an Sie ausbezahlt. Für diesen Fall benötigen wir eine gültige Zahlungsverbindung (IBAN-Nummer). Bitte vergessen Sie nicht, die Angaben zum Kontoinhaber auszufüllen.
- Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie alle Angaben.

Wo und wann müssen Sie das Anmeldeformular einreichen?

Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular ist bis spätestens am **30. April 2022 dem SVA Schaffhausen** einzureichen.

Welche Unterlagen müssen mit dem Antragsformular eingereicht werden?

Mit dem Formular sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Sämtliche Lohnausweise (aus Deutschland und der Schweiz) für das Jahr 2020.

Wie erhalten Sie den Entscheid über Ihren Prämienverbilligungsanspruch und wohin wird der Betrag überwiesen?

Sie erhalten eine Verfügung über Ihren Prämienverbilligungsanspruch. Wir überweisen den Betrag in der Regel an die Krankenversicherer. Diese schreiben die Prämienverbilligungen den zukünftigen Prämienrechnungen gut.

Welches sind die Grundlagen für die Berechnung der IPV 2022?

Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus:

- 75% des in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechneten quellensteuerpflichtigen Einkommens 2020 aus der Schweiz
- zuzüglich Bruttoeinkommen Deutschland 2020
- zuzüglich 10 Prozent des steuerpflichtigen Vermögens 2020

Umrechnungsfaktor

Das quellensteuerpflichtige Einkommen wird in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor wird jeweils durch das Eidgenössische Departement des Innern festgelegt. Für das Jahr 2022 beträgt er 64, das heisst, dass ein erzieltetes Einkommen von CHF 1'000.00, mit CHF 1'562.50 gerechnet wird.

Selbstbehalte

Der Selbstbehalt beträgt 15 Prozent vom anrechenbaren Einkommen. Der Mindestselbstbehalt beträgt:

für Erwachsene ab Jahrgang 1996	CHF 1'024.80
für junge Erwachsene der Jahrgänge 1997 - 2003	CHF 760.20
für Kinder der Jahrgänge 2004 - 2021	CHF 243.60

Richtprämien

Die Richtprämie wird jährlich durch das Eidgenössische Departement des Innern festgelegt.
Für das Jahr 2022 betragen die Richtprämien:

für Erwachsene ab Jahrgang 1996	CHF 2'928.00
für junge Erwachsene der Jahrgänge 1997 - 2003	CHF 2'172.00
für Kinder der Jahrgänge 2004 - 2021	CHF 696.00

Mindestgarantie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung müssen ab 2021 bei einem Anspruch auf Prämienverbilligung die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und diejenigen der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligt werden. Dies kann zu einer Umverteilung der Prämienverbilligung innerhalb der Familie und wenn notwendig zu einer Erhöhung des Gesamtanspruchs führen.

Berechnungsbeispiele

Ehepaar, 2 Kinder (Jg. 2002 und 2005), quellensteuerpflichtiges Einkommen CHF 48'000.00, steuerbares Vermögen Euro 0.00

quellensteuerpflichtiges Einkommen CHF 48'000.00 mit Umrechnungsfaktor 0.64 in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet = CHF 75'000.00

davon 75%	CHF 56'250.00
+ 10% des steuerbaren Vermögen	<u>CHF 0.00</u>
Anrechenbares Einkommen	CHF 56'250.00
Richtprämien	
2 Erwachsene (je CHF 2'928.00)	CHF 5'856.00
2 Kinder (CHF 2'172.00 und 696.00)	<u>CHF 2'868.00</u>
Total der Richtprämien	CHF 8'724.00
- Selbstbehalt (15 % des anrechenbaren Einkommens)	<u>CHF 8'437.50</u>
Errechnete Höhe der Prämienverbilligung	CHF 286.50

Da ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, muss die Mindestgarantie berücksichtigt werden. Die berechnete Prämienverbilligung reicht nicht zur Deckung der garantierten Mindestprämien der beiden Kinder, deshalb findet eine Umverteilung der einzelnen Prämienverbilligungsbeträge statt.

Anspruch Kind Jahrgang 2002 in Ausbildung	CHF 1'086.00
Anspruch Kind Jahrgang 2005	CHF 556.80
Anspruch Eltern	<u>CHF 00.00</u>
Effektive Höhe der Prämienverbilligung total	CHF 1'642.80

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Für Auskünfte stehen wir unter der Telefonnummer 052 632 61 11 gerne zur Verfügung. Ebenfalls empfehlen wir Ihnen für weitere Informationen unsere Internetseite www.svash.ch.